STADT WESEL — 1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 90 M.=1:500

„Am Sportplatz"

Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 8. Juli 1979 (BGBl. I S. 949)
Baunutzungsverordnung in der Neufassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbaugesetzes und der Baunutzungsverordnung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (GV NW S. 220), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 27.1.1976 (GV NW S. 96)

Blatt: 1

Bestandteil dieses Planes sind:
Blatt: 2 Eigentümer-, Kanal- und Isophonenplan
Blatt: 3 Langenschnitte
Blatt: 4

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Liegenschaftskatasterkarten und der Örtlichkeit wird bescheinigt.
Wesel, den 22.2. 1978
Vermessungsdirektor

Für die Ersarbeitung des Planentwurfes
Wesel, den 3.9. 1980
Stadt Wesel
Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Wesel hat am 7.6. 1978 gemäß § 2 Abs. 1 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) die Aufstellung des BPl. Nr. 90 beschlossen
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 8.8. 1978 ortsüblich bekanntgemacht.
Wesel, den 8.8. 1978
Der Bürgermeister

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 28.8. 1979 nach welchem der Plan als Satzung beschließt und zu diesem Zweck gemäß § 2a, Abs. 6 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ausgelegt wird.
Wesel, den 28.8. 1979
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit vom 17. Nov. bis 17. Dez. 1980 öffentlich ausgelegen.
Wesel, den 18. Dez. 1980
Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 16.3. 1981 durch den der Plan gemäß § 10 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) als Satzung beschlossen worden ist.
Wesel, den 10.3. 1981
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes ist dieser Plan mit Verfügung vom 20.01.1981 Az.: 35.2.21(We) 90 genehmigt worden.
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 16.12.1986, ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 90 Vereinf. Änderung „C" rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung ~~der Genehmigung des Regierungspräsidenten~~ ~~hat~~ Wesel am 23.12.1986

Die gemäß § 9 Abs. 4 BBauG, § ~~4~~ der 1. DVO zum BBauG und § 103, Abs. 3 BauO NW in diesem Bebauungsplan getroffenen gestalterischen Festsetzungen sind mit Verfügung vom 22.7. Az.: 61-1-6171 - genehmigt worden.
Wesel, den 22.7. 1981
Der Oberkreisdirektor als obere Bauaufsichtsbehörde Im Auftrag

Die Genehmigung/Durchführung d. Regierungspräsidenten, d. der vom 10.12.1981, ist am 23.12.1981 gemäß § 12 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab sofort im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Wesel, den 30.12. 1981
Bürgermeister

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß. Ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 182.

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 24.6.1986, ersetzt durch Bebauungsplan Nr. Vereinfachte Änderung A rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung ~~der Genehmigung des Regierungspräsidenten~~ ~~hat~~ Wesel am 29.7.1986

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß. Ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 90 vereinfachte Änderung „D".

Ersetzt durch Bebauungsplan 90 vereinfachte Änderung F

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß. Ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 183.

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 24.02.1987 ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 90 Vereinf. Änd. „B" rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung ~~der Genehmigung des Regierungspräsidenten~~ Az. Wesel am 13.03.1987

Aufgehoben durch BPl. 90a

Aufgehoben durch Gestaltungssatzung Nr. 14, Bekanntgemacht am 23.1.95

Gemarkung Wesel
Flur 18

Flur 2

Flur 7

Klettenweg — Anschluß BPL Nr. 91 — Eckweg — Planstr. B — Planstraße C — Am Sportplatz — Konrad-Fuchs-Straße — Lachhausen — Emmericher Straße — Anschluß B PL Nr. 93 — Weg

WR I GRZ 0,4 GFZ 0,5 — WA I GRZ 0,4 GFZ 0,5 — WA II GRZ 0,4 GFZ 0,8

Sportplatz — Festplatz zugleich Spielbereich „B" u. „C" — St für Sport- und Festplatz

Private Grünfläche Schutzpflanzung mit Pflanzgebot, siehe § 10 des Textes — Öffentliche Grünfläche Schutzpflanzung mit Pflanzgebot, siehe § 10 des Textes — Anbauverbotszone

Zeichenerklärung

Festsetzungen nach BBauG und BauNVO — Hinweise

- WR / WA / II / GRZ 0,4 / GFZ 0,8 / ◬ — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
- Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
- Grundflächenzahl § 19 BauNVO
- Geschoßflächenzahl § 20 BauNVO
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegleitgrün
- F — Fußweg mit Abgrenzung
- RW+F — Rad- und Fußweg " "
- P — Parkbucht
- Ch — Chweg
- Straßenbegrenzungslinie
- Private Grünflächen, Schutzpflanzung
- Private Grünflächen, Parkanlagen
- Öffentliche Grünflächen, Schutzpflanzung
- " " , Parkanlagen
- " " , Sportplatz
- " " , Spielplatz
- Zu pflanzende Bäume
- Gü — Flächen für Stellplätze oder Garagen
- St — Garagen
- Stellplätze
- Mit Geh-Fahr-und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- T — Fläche für Versorgungsanlagen, Trafostation
- Sichtdreieck (siehe Text § 4, 8 und 21)
- Schallschutzwand mit Höhenangabe
- Flächen für Aufschüttungen
- Zuf — Zufahrt

Festsetzungen nach Bau ONW

- D = 42° — Dachneigung

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Schallschutzmaßnahmen erforderlich s. § 14 der textlichen Festsetzungen

Bestand	Planung
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
	Bauliche Anlagen
	Kanaleckel
	Geländehöhe
	Straßeneinläufe
	Straßenlaterne

Schallschutzwand 3,50 m über Straßenniveau — Dieser Schallschutzwall ist 2,50 m über Straßenniveau und 100,0 m nach Nordwesten zu bepflanzen

Textliche Festsetzungen

§ 1 Sofern im Plan keine besondere Bauweise festgesetzt ist, gelten die Vorschriften der offenen Bauweise (ebh. § der Baunvo).

§ 2 Sofern im Plan keine besonderen Grundstücksteile ausgewiesen sind, sind Garagen und Stellplätze nur auf den festgelegten Bauflächen und Baugrenzen zulässig. Die Garagen müssen verkehrssicher mindestens 5,0 m Abstand haben von den Begrenzungslinien der öffentlichen Verkehrsflächen, gemessen dürfen garagen und stellplätze nur bis zu einer Tiefe von 7,0 m errichtet werden.

§ 3 Außer den im Plan festgesetzten sind zulässig zu rechnen sind Garagen und Stellplätze.

§ 4 Auf den Sichtdreiecken sind Sichthindernisse jeglicher Art über 0,80 m Höhe unzulässig.

§ 5 Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Balkone, Erker und Vordächer nicht überschritten werden.

§ 6 Die Kellerdecken müssen mindestens 0,50 m über die natürlichen Geländeoberfläche liegen.

§ 7 Im Bereich der Sichtdreiecke ist ein Abstand bis zu 0,50 m ab Fahrbahnrand der 7 Zufahrten zu Garagen und Stellplätze, Hofeinfahrten und Hofeinfahrten in Ziffer 1 und 2) in Verbindung mit § 21 BauO NW.

§ 8 Zufahrten und Zugänge von und zu der L 7 sind unzulässig.

§ 9 Die öffentlichen und privaten Grünflächen - Schutzpflanzungen - sind gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BBauG wie folgt zu bepflanzen.

a) Bäume

zul. Arten: Acer (Ahorn), Aesculus (Roßkastanie), Betula (Birke), Carpinus (Hainbuche), Salix (Weide), Sorbus (Eberesche)

b) Sträucher

zul. Arten: Cornus (Hartriegel), Corylus (Haselnuß), Crataegus (Weißdorn), Ligustrum (Liguster), Lonicera (Heckenkirsche), Prunus (Kirschlorbeer), Rosa (Wildrose), Salix (Weide), Sambucus (Holunder), Viburnum (Schneeball)

Der vorhandene Baum- und Strauchbestand wird in die Anpflanzung einbezogen.

§ 10 Bei den im Planbereich nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Einzelbäumen sind folgende Arten zulässig:

Acer (Ahorn), Fagus (Buche), Platanus (Platane), Quercus (Eiche), Tilia (Linde), Robinia (Scheinakazie), Sorbus (Eberesche), Aesculus (Roßkastanie)

§ 11 Bei der Ab- und Genehmigung der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünflächen - Kinderspielplätze - Parkanlagen - Sportplatz - sind folgende Arten von Bäumen und Sträuchern zulässig:

a) Bäume

zul. Arten: Acer (Ahorn), Aesculus (Roßkastanie), Betula (Birke), Carpinus (Hainbuche), Salix (Weide), Sorbus (Eberesche)

b) Sträucher

zul. Arten: Cornus (Hartriegel), Corylus (Haselnuß), Crataegus (Weißdorn), Ligustrum (Liguster), Lonicera (Heckenkirsche), Prunus (Kirschlorbeer), Rosa (Wildrose), Salix (Weide), Sambucus (Holunder), Viburnum (Schneeball)

§ 12 Bei den im Planbereich nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Einzelbäumen sind folgende Arten zulässig:

Acer (Ahorn), Fagus (Buche), Platanus (Platane), Quercus (Eiche), Tilia (Linde), Robinia (Scheinakazie), Sorbus (Eberesche), Aesculus (Roßkastanie)

§ 13 Je Vorgarten ist mindestens ein hochwüchsender einheimischer Baum zu pflanzen.

§ 14 In den gem. § 9 Abs. 1 (24) BBauG mit Pfeilen Grenzlinien gekennzeichneten Bereichen sind in allen Geschossen Fenster der Schlafräume nach Norden und Nordwesten, sowie Schallschutzklasse 1 nach Schallschutzrichtlinie 2719 einzubauen.

Gestaltungssatzung gem. § 103 BauO NW

1 Die Unterkante der Dachrinne darf nicht höher als 1m über der Oberkante fertiger Außenschwellen liegen. Ausnahmen sind nur heiland über 10 m langen Fronten zulässig.

2 Sichtbare Fundamentanlagen sind auf den Mindestmaßen herzustellen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Fundamente zur Straßenoberkante, zur Straßenbegrenzungslinie, zur Straßenbegrenzungslinie (Fußweg) mind. 90 cm und zur Grundstücksgrenze mind. 50 cm Abstand haben.

3 Einfriedungen

a) Die öffentlichen Verkehrsflächen - Straßen L 7 - dürfen durch Einfriedungen, Hecken, Sträucher, Bäume, Böschungen, Mauern, Zäune, Sockel, Stufen, Rampen, Treppen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern, Stützwände, Geländer, Schranken, Tore, Türen, Fenster, Fensterläden, Rolläden, Markisen, Vordächer, Schutzdächer, Sonnenschutzdächer, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schaukästen, Hinweisschilder, Beleuchtungskörper, Leitungsmasten, Verteilerkästen, Fernsprechzellen, Briefkästen, Abfallbehälter, Fahrradständer, Bänke, Papierkörbe, Hydranten, Schachtabdeckungen, Kanaleinläufe, Straßenbäume, Sträucher, Hecken, Rasenflächen, Blumenbeete, Pflanzbeete, Pflanzkübel, Pflanzkästen, Pflanzschalen, Pflanzgefäße, Pflanzkörbe